

Richtlinien – Bürgerbudget 2023

§ 1 Bürgerbudget

Die Kreisstadt Siegburg beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner im Haushaltsjahr 2023 an der Verwendung der in den städtischen Haushalten eingestellten finanziellen Mittel für bürgerschaftliches Engagement über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus durch

- a) die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
- b) die direkte Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 2 Höhe des Bürgerbudgets

Die Kreisstadt Siegburg stellt in 2023 ein gesondertes Budget von 50.000 € für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt bereit.

§ 3 Vorschlagsrecht

- (1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Kreisstadt Siegburg ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres (Stichtag: Start der Beteiligungsphase) berechtigt, Vorschläge für das Bürgerbudget einzureichen, ebenso wie Vereine und Initiativen. Der Sitz des Vereins oder der Initiative muss in Siegburg sein. Im Falle von Vorschlägen, die zu einer Zuwendung an die oder den Einreichenden führen sollen, ist bei Minderjährigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Vorschlageinreichung erforderlich. Die Kreisstadt Siegburg und ihre Einrichtungen können keine Vorschläge einreichen.
- (2) Jeder eingereichte Vorschlag muss neben einer detaillierten Projektbeschreibung auch eine schlüssige Kostenkalkulation umfassen, welche auch die Folgekosten für die nächsten drei Jahre beinhaltet. Ist eine Kostenkalkulation nicht in ausreichendem Maße vorhanden, werden die Höhe der Gesamtkosten sowie die Förderhöhe durch die Verwaltung festgestellt.
- (3) Die Vorschläge sind an die Kreisstadt Siegburg, Amt für Bürgermeisterangelegenheiten, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg, zu richten.
- (4) Die Vorschläge sind über die Projektplattform (<https://Mitmachen.Siegburg.de>) einzureichen.

§ 4 Vorschlagsfrist

- (1) Die Einreichungsphase für die Vorschläge startet mit Beendigung der Informationsphase am 16.9.22 und endet am 31.10.22 (Stichtag).
- (2) Vorschläge zum Bürgerbudget können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht werden.

§ 5 Behandlung der Vorschläge

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung auf Zuständigkeit, Kosten und Umsetzbarkeit geprüft, unter Beifügung einer fachlichen Stellungnahme aufbereitet und dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss zugeleitet. Er entscheidet anschließend über die Gültigkeit der Vorschläge gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung.

- (2) Die Entscheidung zu den Vorschlägen können auf der Projektplattform (<https://Mitmachen.Siegburg.de>) eingesehen werden.
- (3) Ein Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 6 dieser Satzung zur Abstimmung gestellt, wenn
 - a. er innerhalb der Vorschlagsfrist gemäß § 4 dieser Satzung eingegangen ist,
 - b. er den Anforderungen des § 3 dieser Satzung entspricht
 - c. er dem Zuständigkeitsbereich der Kreisstadt Siegburg zuordenbar ist,
 - d. er ein konkretes, in sich abgeschlossenes Projekt beinhaltet,
 - e. er umsetzbar ist und die Förderhöhe von 10.000 € nicht überschreitet.
 - f. er dem Gemeinwohl dient.
 - g. die begünstigte natürliche Person innerhalb der vergangenen drei Jahre keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerbudget erhalten hat.
 - h. es keinen entsprechenden Haushaltsansatz im Haushalt 2023 gibt.
- (4) Von der Förderung ausgeschlossen sind Anträge, die
 - a. Projekte vorschlagen, die bereits begonnen wurden
 - b. sexistische, rassistische oder diskriminierende Ziele verfolgen
 - c. den Gemeinwohl in der Stadtgesellschaft nicht fördern
 - d. politische Ziele zugunsten einer Partei oder Vereinigung verfolgen
 - e. Ziele verfolgen, die unmittelbar auf die in der Gemeindeordnung verfassten Rechte und Pflichten des Stadtrats bzw. des Bürgermeisters und der Verwaltung wirken
 - f. Ziele außerhalb der Kreisstadt Siegburg verfolgen
 - g. unmittelbar kommerzielle Ziele verfolgen oder unterstützen
 - h. Versammlungen im Sinne des §14 Versammlungsgesetz darstellen
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Umsetzung des eingereichten Vorschlags.

§ 6 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge zum Bürgerbudget erfolgt nach der Entscheidung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses bis zum 31.01.2023 (Abstimmungsphase) durch Stimmabgabe auf der Projektplattform (<https://Mitmachen.Siegburg.de>) oder vor einer/einem befugten Bediensteten der Kreisstadt Siegburg. Orte und Zeiten der persönlichen Abstimmung werden im Amtsblatt für die Kreisstadt Siegburg bekannt gegeben.
- (2) Zur Abstimmung zugelassen sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Kreisstadt Siegburg ab einem Alter von 16 Jahren.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner entscheiden durch ihre jeweilige Stimmabgabe, welcher der vorgelegten Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden soll. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.
- (4) Die vorgelegten Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen in der Weise realisiert, dass das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht wird. Das Bürgerbudget ist entsprechend der Zweckrichtung und der jeweiligen Höhe der benötigten Mittel bei der Aufstellung des Haushaltsplanes zu berücksichtigen.
- (5) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen folgender Bürgerbudgets wieder eingereicht werden.

§ 7 Information der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Projektplattform <https://Mitmachen.Siegburg.de> dient als zentraler, bündelnder Kanal für alle Informationen und Beteiligungsmöglichkeiten. Es werden zusätzlich analoge Angebote geplant, um möglichst viele Zielgruppen zu erreichen.

§ 8 Umsetzung

- (1) Mit der Umsetzung der Vorschläge, die in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, soll möglichst umgehend begonnen werden. Voraussetzung ist ein rechtskräftiger Haushalt.
- (2) Die Umsetzung erfolgt durch den Einreicher des Projektes selbst oder, sollte dies nicht möglich sein, durch die Kreisstadt Siegburg.
- (3) Erfolgt die Umsetzung durch den Einreicher oder einen durch ihn beauftragten Dritten, ist ein Zuwendungsbescheid zu erteilen und nach Abschluss der Umsetzung ein Verwendungsnachweis bei der Stadt einzureichen. Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen. Anschaffungen können nur in der Förderung berücksichtigt werden, insoweit sie objektiv für die Projektdurchführung erforderlich sind.
- (4) Die Zuwendungsempfänger*innen sind verpflichtet, der Stadt anzuzeigen, wenn
 - a. sie weitere Zuwendungen bei anderen Stellen beantragt haben oder von ihnen erhalten
 - b. sich die Umstände, die für die Bewilligung maßgeblich waren oder die Projektdurchführung (ins. Kosten- und Finanzierungsplan, Kooperationspartner, o. Ä.) ändern
- (5) Nach Möglichkeit ist auf die Unterstützung in geeigneter Form, ggf. mittels eines Schildes „Gefördert durch das Bürgerbudget der Kreisstadt Siegburg“ hinzuweisen.

§ 9 Rückzahlung der Förderung

Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- a) sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde
- b) sie nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird
- c) Auflagen nach § 8 dieser Satzung nicht erfüllt werden
- d) sich nach Abschluss der Fördermaßnahme ergibt, dass sich die Kosten ermäßigt haben oder die Drittfiananzierungsmittel höher ausgefallen sind als erwartet
- e) nicht der ganze Betrag für den vorgesehenen Zweck verwendet wird

Der Erstattungsbetrag ist vom Auszahlungstag mit 2% über dem jeweiligen Diskontsatz zu verzinsen.

§ 10 Fördervorbehalt

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (2) Alle Leistungen erfolgen vorbehaltlich eines genehmigten Haushalts und Vorliegen der Fördervoraussetzungen.
- (3) Der Stadtrat hat das Recht die Förderung eines Projekts abzulehnen, wenn dafür gewichtige Gründe vorliegen. Die Begründung ist öffentlich.

§ 11 Jahresabschluss und Rechenschaftslegung

- (1) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird regelmäßig im Haupt, Finanz- und Beschwerdeausschuss berichtet.
- (2) Bei Mittelüberschreitungen durch unvorhergesehene und unabweisbare Mehrausgaben prüft die Stadtverwaltung zuerst, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist. Ist eine Deckung nicht oder nur zum Teil möglich, mindert sich das Bürgerbudget des Folgejahres um den verbleibenden Fehlbetrag.